



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Merkblatt zur Förderung

Förderprogramm

„Girls' Digital Camps“ Jan. 2021 – Sept. 2023

Aktenzeichen: 65-5656.31/57

Stand: 17.08.2020

Antragsfrist verlängert bis 30. September 2020

1. Hintergrund der Förderung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat im Jahr 2018 einen Förderaufruf „Girls' Digital Camps“ gestartet, um von Oktober 2018 bis Ende Oktober 2020 Konzepte zur Aufschließung und Qualifizierung von Schülerinnen im Bereich Digitalisierung modellhaft zu entwickeln und zu erproben.

Ziel war es, in der Modellphase Mädchen und jungen Frauen konkrete Einblicke in digitale Anwendungen zu geben und Interesse für digitale Themen und Kompetenzen zu wecken. Durch das praktische Erleben sollten Selbstwirksamkeit erfahren und Selbstbewusstsein im Umgang mit und in der Gestaltung von digitaler Technik aufgebaut werden. Dabei sollte den Mädchen vermittelt werden, wie vielfältig, kreativ, zukunftsorientiert und gesellschaftlich relevant digitale Anwendungen und Berufe sind. Es sollten insbesondere auch Schülerinnen erreicht werden, die bislang noch nicht mit der Digitalisierung und den Treiberberufen der Digitalisierung in Berührung gekommen waren. Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auch an der Lebens- und Arbeitswelt der jungen Frauen orientieren.

Konzepte wurden in den fünf Wirtschaftsregionen Metropolregion Rhein-Neckar, Ostwürttemberg, Stuttgart und Esslingen, Südlicher Oberrhein/Ortenau und Mittlerer Oberrhein/Karlsruhe modelhaft entwickelt und erprobt.

Die in der Modellphase entwickelten und erfolgreich evaluierten Konzepte sollen in einer **Transferphase frühestens ab Januar 2021 bis 30. September 2023** breitenwirksam in allen zwölf Wirtschaftsregionen Baden-Württembergs ausgerollt, implementiert und verstetigt werden. Hierzu sollen in der Transferphase **ausschließlich Verbundprojekte gefördert** werden, die nach Möglichkeit in **mindestens zwei Wirtschaftsregionen** Angebote umsetzen.

2. Förderziel und Zwecksetzung

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg verfolgt in der Transferphase mit der Förderung von Girls' Digital Camps in Baden-Württemberg nachfolgende Ziele:

- Professionalisierung der Girls' Digital Camps und **Bildung von regionalen und überregionalen Verbundstrukturen**
- Weiterentwicklung und Implementierung der in der Modellphase entwickelten Konzepte unter der **Dachmarke „Girls' Digital Camps“** in ganz Baden-Württemberg
- **Erhöhung der Wirksamkeit**, breitenwirksamer **Roll out** und Ausbau in der Fläche Baden-Württembergs
- **Standardisierung der Konzepte** und gleichartige Angebote über die unterschiedlichen Regionen hinweg in ganz Baden-Württemberg
- Ergänzung bzw. **Einbindung von digitalen Formaten**, die eine ortsunabhängige und zeitlich flexiblere Teilnahme ermöglichen (Online-Selbstlern-Angebote, Webinare, Videosequenzen, Online-Tutorials etc.)
- Inhaltliche **Entwicklung eines Leitfadens und von Train the Trainer-Angeboten für Schulen, Hochschulen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren** in Baden-Württemberg zur Verstetigung und eigenständigen Umsetzung

Übergeordnetes Ziel ist es, die in der Modellphase entwickelten, erfolgreich evaluierten Konzepte (weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Förderprogramms Girls' Digital Camps](#)) breitenwirksam in ganz Baden-Württemberg auszurollen, zu implementieren und zu verstetigen. Es sollen dazu

Verbundstrukturen von Akteurinnen und Akteuren aus Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen mit Schulen, Unternehmen und außerschulischen MINT-Akteuren gebildet werden, die die Chance bieten, möglichst in allen Regionen in Baden-Württemberg vergleichbare Angebote zu etablieren. **Dabei sollen insbesondere auch Regionen berücksichtigt werden, in denen es bislang noch keine Angebote gab.**

Hierzu werden **ab frühestens Januar 2021 bis 30. September 2023** Verbundprojekte zur Etablierung von Girls' Digital Camps in ganz Baden-Württemberg gefördert.

Auf Basis der Evaluierungsergebnisse aus den Modellprojekten sollen künftig insbesondere **Schülerinnen der Klassenstufen 6-8** erreicht werden.

3. Gegenstand der Förderung

Durchführung von Girls' Digital Camps mit folgenden Bestandteilen:

A) Angebote

- Konzeption, Planung und Durchführung von (digitalen) Infoveranstaltungen zu den Girls' Digital Camps u.a. mit Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern, Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen, um das Angebot in den jeweiligen Regionen bekannt zu machen.
- Begleitung und Beratung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur eigenständigen Verstetigung bestehender Angebote an Kooperationsschulen.
- Ausweitung und Weiterentwicklung der im Förderzeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2020 entwickelten und erfolgreich erprobten modularen Basis-Angebote von Digitalwerkstätten und Vertiefungsmodulen unter Einbindung von Role Models in ganz Baden-Württemberg.
- Dabei sollen auch geeignete digitale Formate berücksichtigt und ausgebaut werden.
- Konzeption, Planung und Durchführung einer Abschlussveranstaltung mit Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräften, Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern, Eltern und Schülerinnen mit Übergabe der Teilnahmezertifikate und Präsentation der Ergebnisse.

Bei der Umsetzung sind folgende Punkte zu beachten:

- Beteiligung einer Mindestanzahl von ca. 10 Schulen pro Schuljahr und Region. Zum weiteren Ausbau sollen jährlich weitere/neue Schulen beteiligt werden.
- Es sollen dabei möglichst unterschiedliche Schulformen (Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien etc.) Berücksichtigung finden.
- Die **durchgängigen modularen Basis-Kurse** sollen regelmäßig in wöchentlichem bzw. 14tägigem Turnus über mindestens ein halbes Schuljahr hinweg an Schulen, Hochschulen oder außerschulischen Lernorten und auch online erfolgen. Pro Schuljahr sind mindestens 5 Module mit mindestens 45 Zeit-Stunden à 60 Minuten durchzuführen.
- Ergänzend sollen **Vertiefungskurse** mit mindestens 5 Modulen/Camps und insgesamt mindestens 25 Zeit-Stunden à 60 Minuten durchgeführt werden, die auch als Wochenend- oder Ferienangebote stattfinden und online durchgeführt werden können.
- Als **Online-Angebot können und sollen geeignete Girls' Digital Camps-Angebote und Teilnehmerinnenstunden in angemessenem Umfang** (ca. ein Drittel oder mehr) durchgeführt werden. Falls es durch die Corona-Pandemie zu weiteren Lock-Down-Situationen kommt und Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind, besteht die Möglichkeit Präsenzangebote anzupassen und ggf. überwiegend als Online-Kurse durchzuführen.
- Teilnehmende Mädchen sollen durchgängig, verbindlich an den Angeboten teilnehmen.

- Die Teilnehmerinnen erhalten ein Basis- und ein Vertiefungs-Zertifikat. Voraussetzung dafür ist die durchgängige Teilnahme an den Basis- bzw. Vertiefungskursen (Mindeststundenanzahl 30 beim Basiskurs bzw. 18 beim Vertiefungskurs).
- Um praktische Einblicke in die Arbeitswelt zu geben, sollen **mindestens 2 Besuche pro Schulhalbjahr in Unternehmen und Organisationen** aus unterschiedlichen Berufsbereichen mit verschiedenen digitalen Anwendungsfeldern (z.B. Smart Home und Living, Industrie und Handwerk 4.0, IT-Sicherheit, Smart Services, moderne digitale Arbeitsformen, Gesundheit/Medizintechnik, vernetzte Mobilität) mit der Präsentation von Role Models vorgesehen werden.
- Pro Schulhalbjahr sollen **mindestens 2 Stunden mit Informationen zur Berufsorientierung** in digitalen Berufsfeldern berücksichtigt werden. Bei den regelmäßigen Angeboten sollen Verbindungen zwischen der behandelten Digitaltechnik und dem Themenfeld der IT-Berufe und IT-Berufsorientierung hergestellt werden.

B) Didaktische Ausgestaltung

- Es soll eine ausreichende **Vielfalt der Themenstellungen und Angebote** gewährleistet werden (**mindestens 5 unterschiedliche Module in den Basiskursen** ggf. mit mehreren aufeinanderfolgenden Terminen und mit unterschiedlichen Themenstellungen und **mindestens 5 Module/Camps in den Vertiefungskursen** unter unterschiedlichen Themenstellungen).
- **Die Basiskurse** sollten inhaltlich nachfolgende Bereiche berücksichtigen:
 - Erlernen grundlegender Fertigkeiten im Umgang mit IT und Endgeräten
 - Programmierung, insbesondere in den Bereichen
 - App-Entwicklung
 - Website-Erstellung
 - Interaktive Animationen, 3D Animation, Virtual oder Augment Reality
 - Robotik (inkl. Sensoren), Mikrocontroller und Künstliche Intelligenz
 - Social Media & YouTube
 - Schlüsselqualifikationen (z.B. Präsentationstechniken, IT-Sicherheit)
- Bei den angebotenen Themenfeldern aus den Bereichen IT- und Digitalisierung soll besonders darauf geachtet werden, dass ein Alltagsbezug zwischen dem jeweiligen Thema und den Interessen der Mädchen hergestellt wird (gendersensitive didaktische Ausgestaltung). Beispielsweise können hier Bezüge zu den Themenbereichen Kunst, Musik, Kreativität, Gesundheit, Pflanzen, Tiere oder Gesellschaft geschaffen werden. Darüber hinaus können aktuelle und saisonale Ereignisse aufgegriffen werden, z.B. Christmas Coding, Osterakademie etc.
- Die Angebote sollen didaktisch so gestaltet werden, dass selbständiges Lernen gefördert wird und die Teilnehmerinnen die Möglichkeit erhalten eigenständig Produkte zu erstellen (z.B. Fertigung von Produkten durch 3D-Druck-Verfahren oder die Erstellung einer Website bzw. App).

- Die Angebote können je nach Eignung, als Präsenzangebote oder als digitale Angebote für Schülerinnen z.B. im Wege einer Online-Akademie erfolgen.
- Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Frauen mit Vorbildfunktion als Tutorinnen oder Workshopleiterinnen eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollten die Kurse nach Möglichkeit im Tandem aus einer weiblichen Tutorin und einem männlichen Tutor erfolgen.
- Es ist (ggf. durch begleitende oder ergänzende Schulungen) sicherzustellen, dass eingesetzte Tutorinnen und Tutoren über die notwendigen pädagogischen und didaktischen Vermittlungskompetenzen sowie über Gendersensibilität verfügen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Studierende der Informatik oder verwandter Fächer als Tutorinnen und Tutoren eingesetzt werden.

C) *Mitwirkung an übergreifenden Maßnahmen*

- Inhaltliche Mitwirkung an der externen Evaluation und einer übergreifenden gemeinsamen Veranstaltung aller Projekte.
- Teilnahme und aktive inhaltliche Mitarbeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Projektträger mit dem Ziel, ein Gesamt-Curriculum und Train the Trainer Maßnahmen zu entwickeln, um einen breitenwirksamen Roll out in der Fläche und eine langfristige Verstetigung in Baden-Württemberg zu erreichen.
- Mitarbeit an einem landesweiten Nachhaltigkeitskonzept und einem Leitfaden für die Schulen, Hochschulen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Baden-Württemberg zur weiteren Verbreitung und Verstetigung der Angebote und Sicherstellung der Qualität. Im Anschluss an den Förderzeitraum soll eine eigenständige Weiterführung der Projekte in den jeweiligen Regionen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ohne Zuschuss des Landes gewährleistet sein.

Das Ministerium wird einen Dienstleister mit der Organisation und Durchführung, Moderation und Begleitung der genannten übergreifenden Maßnahmen sowie möglichen weiteren Querschnittsaufgaben für das Programm beauftragen.

4. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Bestimmungen aus dem Subventionsgesetz nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) sind zu beachten. Die beigefügte Erklärung zum Subventionsbetrug ist auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Zuwendungs-/Antragsberechtigte

Antrags- bzw. zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Kammern und Wirtschaftsverbände sowie deren Bildungszentren, anwendungsorientierte Bildungs- und Forschungseinrichtungen, staatliche und nichtstaatliche Universitäten und Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Transfereinrichtungen und anerkannte außerschulische Lernorte mit Erfahrungen im Thema Digitalisierung und Bildung, Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die Gewerkschaften sowie Weiterbildungsträger, die geeignet sind, die Ziele dieses Förderprogramms umzusetzen.

Die Fördermaßnahme richtet sich sowohl an Organisationen, die über entsprechende Vorerfahrungen aus der Modellphase verfügen, als auch an Organisationen, die bisher noch keine entsprechende Maßnahme durchgeführt haben.

In der Transferphase werden ausschließlich Verbundprojekte gefördert.

Ein Verbundprojekt besteht aus mindestens zwei Verbundpartnern. Einer der Verbundpartner muss eine wissenschaftliche Einrichtung sein, z.B. eine Universität, Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung.

Eine gemeinschaftliche Bewerbung der Interessentinnen und Interessenten wird vorausgesetzt.

Im Verbundprojekt übernimmt eine antragsberechtigte Organisation als Verbundkoordinatorin/Verbundkoordinator die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung die Funktion als koordinierende Zuwendungsempfängerin/koordinierender Zuwendungsempfänger. Dies umfasst insbesondere das Projektmanagement und die Weiterleitung der Zuschüsse an die Projektpartnerinnen und Projektpartner sowie die Vorlage und Aufbereitung der entsprechenden Berichte und Verwendungsnachweise.

Die Partner eines Verbundprojekts im Sinne des Zuwendungsrechts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Die Förderinteressierten müssen bereit sein, das Angebot gemeinschaftlich aufzubauen, weiterzuentwickeln und nach Auslaufen der Förderung fortzuführen. Hierfür ist in der Vorhabenbeschreibung ein **Konzept** darzustellen.

Ein Verbundprojekt sollte nach Möglichkeit **mindestens in zwei Wirtschaftsregionen** (Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, Heilbronn-Franken, Hochrhein-Bodensee, Mittlerer Oberrhein, Neckar-Alb, Nordschwarzwald, Ostwürttemberg, Rhein-Neckar-Odenwald, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Stuttgart, Südlicher Oberrhein) in Baden-Württemberg Angebote durchführen.

Besonders erwünscht ist der Zusammenschluss von bisherigen Projektträgerinnen und Projektträgern der Girls´ Digital Camps mit neuen Verbundpartnerinnen und Verbundpartnern aus Regionen, die bisher noch nicht an den Projekten beteiligt waren.

Verbundpartnerinnen und Verbundpartner, die Forschungseinrichtungen im Sinne Art. 2 (Nummer 83) AGVO sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2. der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) zu beachten.

Zuwendungen werden nur an Antragstellerinnen und Antragsteller bewilligt, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als **Festbetragsfinanzierung** gewährt. Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen im Rahmen der Girls´ Digital Camps beträgt **400 Euro pro Teilnehmerin und Schuljahr für den Basis-Kurs und 250 Euro für den Vertiefungskurs und erfolgt als Einmalzahlung**. Zudem erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller, die auch die Funktion der koordinierenden Zuwendungsempfängerin bzw. des koordinierenden Zuwendungsempfängers für den Verbund übernehmen, eine **Pauschale von 20% für Projektmanagementkosten**.

Die Zuwendung für die Schülerinnen setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen mindestens 30 bzw. 18 Stunden am Basis- bzw. Vertiefungskurs teilgenommen haben. Eine entsprechende Teilnehmerinnenliste ist vom Projektträger mit Unterschriften der Teilnehmerinnen zu führen und dem Ministerium mit dem Verwendungsnachweis sowie auf Anfrage vorzulegen.

Eine Förderung kann nur einmal pro Schülerin erfolgen. Die **maximale Förderung pro Teilnehmerin bei Durchlaufen des Basis- und Vertiefungskurses beträgt 650 Euro.**

Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Der **Höchstbetrag der Förderung** hängt vom regionalen Umsetzungsbereich und den Teilnehmerinnenzahlen ab. Der maximale Förderbetrag beträgt je Wirtschaftsregion in der Regel **178.000,00 Euro** während der Laufzeit vom frühestens 1. Januar 2021 bis 30. September 2023.

Die weiteren Ausgaben sind durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder durch Drittmittel zu decken.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Zuwendungsbestimmungen und Mitwirkungspflichten

Der Markenname „Girls' Digital Camps“ ist einheitlich und durchgängig in ganz Baden-Württemberg zu verwenden.

Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, an der begleitenden externen Evaluation, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, an einer gemeinsamen Veranstaltung, an der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Arbeitsgruppe und der inhaltlichen Entwicklung eines Leitfadens für Schulen und Hochschulen mitzuwirken sowie die (Zwischen-)Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen.

Für die Zielerreichung der jeweiligen Projekte sind jeweils zielgruppenspezifische Indikatoren bzw. Zielgrößen maßgeblich. In den **einzelnen Wirtschaftsregionen** sollen **als Zielgröße nach Möglichkeit 100 Schülerinnen pro Schuljahr am Basiskurs und 50 Schülerinnen am Vertiefungskurs** teilnehmen (mit je mindestens 30 bzw. 18 Teilnehmerinnenstunden).

Nach Erhalt einer Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in geeigneter Weise bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen u.ä. darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert wird.

Über die Verwendung der Mittel ist gemäß der ANBest-P ein Nachweis in Form eines Zwischen- und Endverwendungsnachweises zu führen.

Weiterhin ist die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei der Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

8. Beginn und Laufzeit

Die Projektlaufzeit beginnt mit Bewilligung frühestens **ab 1. Januar 2021 und endet frühestens zum 30. September 2023. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden.**

9. Personelle Ausstattung

Die Durchführung (Projektleitung, Projektassistenz und -organisation und die Durchführung der Angebote) muss mit fachlich bzw. pädagogisch qualifiziertem Personal und mit einer ausreichenden Personalkapazität erfolgen.

10. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Maßnahmen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans zu kalkulieren. Bei der Kalkulation sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal-, Sach- und Reiseausgaben, Publizitätskosten sowie ggfs. sonstige Fremdleistungen (z.B. Honorare), die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Das Verbot der Besserstellung von Projektpersonal gegenüber öffentlichen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ist hierbei zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß der Landeshaushaltsordnung (VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO) Versicherungen (soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben), sowie nicht kassenmäßige Aufwendungen (z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, u.ä.). Kosten für eine interne Evaluation sowie Investitionsausgaben sind nicht Teil der Förderung.

Die tatsächliche Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss anhand eines Kosten- und Finanzierungsplans nachgewiesen werden, wenn das Vorhaben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bewilligt wird.

11. Fördervoraussetzungen und Berichtspflichten

- Förderinteressierte, die Projektvorschläge entsprechend der beschriebenen inhaltlichen Anforderungen sowie des dargestellten Verfahrens einreichen, sollten über eine Eignung im Umgang mit der Verwendung öffentlicher Mittel verfügen und Erfahrungen in der Verwendung öffentlicher Fördermittel nachweisen können.
- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau **jeweils zum 30. April eines jeden Jahres einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen**, indem insbesondere der Projektstand, wesentliche Abweichungen zur Planung sowie die Einschätzung des voraussichtlichen Projekterfolgs mit Blick auf die Projektziele dargestellt sind.
- Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau **ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss ein ausführlicher Endverwendungsnachweis** vorzulegen.
- Die Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind weit zu verbreiten und allen interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen.
- Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger stimmt der Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers sowie der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

12. Antragstellung und Einreichungsfrist

Anträge sind mit den angeschlossenen Antragsformularen einzureichen:

- Name und Anschriften der antragstellenden Institution; zusätzlich Benennung der Verbundkoordination als zentrale Ansprechperson mit Kontaktdaten
- Detaillierte Darstellung des Vorhabens mit Bezug zu den Förderzielen

- Beschreibung der Aufgabenverteilung zwischen den Verbundpartnern und Zusammenarbeit im Verbund sowie mit externen Kooperationspartnern
- Darstellung des regionalen Einzugs- und Umsetzungsbereichs (Wirtschaftsregionen und Land-/ Stadtkreise)
- Detaillierte Beschreibung der geplanten Angebote (Zielgruppe, beabsichtigte Teilnehmerinnenzahlen, Thema, Dauer, inhaltliche und methodisch-didaktische Ansätze, online-Angebote, Maßnahmen zur Berufsorientierung, Kooperationspartner [Schulen, Unternehmen etc.]). Die Umsetzung und Art der Vermittlung von Informationen zur Berufsorientierung sind im Antrag darzustellen
- Akquiseplan und LOI der Kooperationsschulen
- Darstellung der Anschlussfähigkeit an bereits etablierte Angebote und Strukturen in den/der angestrebten Zielregion/en sowie Konzeption für Roll out, Implementierung und Verstetigung der Angebote (Zusammenwirken bestehender und neuer Angebote, Schnittstellenmanagement etc.)
- Darstellung der Eignung der Projektkoordinatorin/des Projektkoordinators und Übersicht des eingesetzten Personals nach Qualifikation, Zeitumfang und tariflicher Vergütung
- Darstellung des Arbeitsprogramms inklusive Meilenstein-, Zeit- und Ressourcenplanung pro Arbeitspaket
- Darstellung der Weiterführung des Vorhabens nach Projektende
- Öffentlichkeitsarbeit und Ergebnisverbreitung
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) besteht

Auf einem Anschreiben (Vor-/Deckblatt) bestätigen die jeweiligen Projektbeteiligten die Richtigkeit der in der Vorhabenbeschreibung gemachten Angaben mittels rechtsverbindlicher Unterschrift.

Vom Antragsteller ist schriftlich zu bestätigen, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass für das Projekt keine weiteren Fördermittel von anderer Seite eingesetzt bzw. beantragt werden.

Anträge müssen **spätestens bis zum 31. August 2020 (Antragsfrist verlängert bis 30. September 2020)** in zweifacher Fertigung und zusätzlich als elektronisches Dokument vollständig und mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Dr. Birgit Buschmann Leiterin Referat 65 "Wirtschaft und Gleichstellung", Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, E-Mail: Girls-Digital-Camps@wm.bwl.de eingegangen sein.

Bei Postversand ist das Datum des Eingangsstempels maßgebend. Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte läuft die Frist bis 18 Uhr dieses Tages.

13. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Grundlage der fachlichen Bewertung und der verfügbaren Haushaltsmittel. Entscheidungsgrundlage bilden dabei – neben den formalen Kriterien – insbesondere nachstehende Kriterien:

- Vollständige Antragsunterlagen (Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan)
- Förderfähigkeit im Rahmen des Aufrufs
- Relevanz, Wirkung, Erfolgsaussichten und Zielerreichung im Hinblick auf die im Förderaufruf genannten Ziele
- Kompetenzen, Passung, Arbeitsteilung der Verbundpartner, Zusammenschluss mit neuen Akteuren
- Inhaltliche und methodische Qualität des Vorhabens sowie des Roll out-Konzepts
- Anschlussfähigkeit an bereits etablierte Strukturen und Angebote
- Projektmanagementkompetenz und Erfahrung mit öffentlichen Förderprojekten
- Finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Vorerfahrungen der Antragstellerin/des Antragstellers
- Regionale Vernetzung und belastbare Zusammenarbeit mit Schulen, Unternehmen, Verbänden, Frauennetzwerken (Lernortkooperation), inkl. LOIs
- Weiterführung/Nachhaltigkeit nach Projektende

Eine Kürzung der Zuwendungshöhe kann nach Prüfung aller eingegangenen Anträge vorgenommen werden.

14. Ansprechpartner:

Auskünfte erteilen:

Jasmin Luft-Broschell

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 65 – Wirtschaft und Gleichstellung
Schlossplatz 4

70173 Stuttgart
Telefon: 0711/123-2308
E-Mail: jasmin.luft-broschell@wm.bwl.de

Andreas Votteler

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Referat 65 – Wirtschaft und Gleichstellung
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/123-2219
E-Mail: andreas.votteler@wm.bwl.de